

Checkliste zu den Auskunft- und Vorlagepflichten für Betreiber von Serviceeinrichtungen gemäß Eisenbahngesetz 1957 i. d. g. F.

A. Vorlage von Verträgen gemäß § 73a Abs 2 Eisenbahngesetz (EisbG)

Betreiber von Serviceeinrichtungen sind verpflichtet, abgeschlossene Verträge über die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen einschließlich des Schienenzuganges und die Gewährung von Serviceleistungen oder im Hinblick auf Urkunden, in denen die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen dokumentiert sind, innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss der Schienen-Control Kommission vorzulegen.

bereits
übermittelt

liegt
bei

nicht
anwendbar

B. Vorlage von Bedingungen gemäß § 58b Abs. 4 EisbG

Ein Betreiber von Serviceeinrichtungen hat Eisenbahnverkehrsunternehmen Serviceleistungen transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt anzubieten, sodass nicht für Leistungen gezahlt werden muss, die nicht benötigt werden.

bereits
übermittelt

liegt
bei

nicht
anwendbar

C. Bekanntgabe der Ablehnung von Begehren gemäß § 71a Abs. 8 EisbG

Werden Begehren auf Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen abgelehnt, hat dies der Betreiber der Serviceeinrichtung der Schienen-Control Kommission innerhalb eines Monats ab Ablehnung bekanntzugeben.

bereits
übermittelt

liegt
bei

nicht
anwendbar

Mit der firmenmäßigen Zeichnung wird die Übermittlung der Verträge und Unterlagen in der aktuellen Form an die Schienen-Control GmbH und die Durchführung der gesetzlich angeordneten Veröffentlichungen bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenmäßige Zeichnung / Firmenstempel